

# Hauptsatzung der Stadt Eggesin

vom 15.10.2012<sup>1</sup>, in der Fassung der 3. Änderung vom 27.05.2016<sup>2</sup>

## § 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Eggesin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in Silber einen blauen Sparren; zwischen den Schenkeln des Sparrens eine gezinnte rote Mauer mit aufgesetztem Zinnturm und geschlossenem goldenen Tor; über dem Turm schwebend einen roten Greif mit goldener Bewehrung.
- (3) Die Stadtflagge zeigt in fünf Längsstreifen abwechselnd die Farben Blau-Weiß-Rot-Weiß-Blau. Die blauen Streifen nehmen je ein Neuntel, der rote Streifen ein Achtzehntel der Flaggenhöhe ein. In der Mitte des Flaggentuches befindet sich das Stadtwappen, das den roten Streifen unterbricht. Die Höhe des Wappenschildes verhält sich zur Höhe des Flaggentuches wie 2 zu 3. Höhe und Länge des Flaggentuches verhalten sich zueinander wie 3 zu 5.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Eggesin“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

## § 2 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt einberufen. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde ein Grundstück besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, bei wichtigen gemeindlichen Planungen und Vorhaben die Einwohnerinnen und Einwohner über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen frühzeitig zu unterrichten. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin/Stadtvertreter.

---

<sup>1</sup> Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 11/12 vom 13.11.2012 (S. 10)

<sup>2</sup> 1. Änderung: Homepage <http://www.eggesin.de> am 22.02.2013;

2. Änderung: Homepage <http://www.eggesin.de> am 24.08.2015;

3. Änderung: Homepage <http://www.eggesin.de> am 30.05.2016

- (2) Die/Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtvertretervorsteherin/ Stadtvertretervorsteher.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine/n erste/n und eine/n zweite/n Stellvertreterin/ Stellvertreter der/des Vorsitzenden.
- (4) Die Stellvertreter der/des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt.

#### **§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung**

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von AufträgenDie Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Stadtvertreterinnen/Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### **§ 5 Aufgabenverteilung/Hauptausschuss**

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Stadtvertreterinnen/ Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen, weitere acht Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen
  1. über Verträge nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 KV M-V, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von über 7.500 € bis 25.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von über 2.500 € bis 5.000 € pro Monat,
  2. über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 10 bis 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 25.000 € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 € je Fall,
  3. bei Erwerb, Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 50.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 50.000 € sowie bei Aufnahmen von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze bis zu 1 Mio €,
  4. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €,
  5. über städtebauliche Verträge, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen von 50.000 € bis 500.000 €,
  6. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms sowie des Programms der Wohnumfeldverbesserung innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € bis 100.000 €,
  7. über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL innerhalb einer Wertgrenze von über

100.000 € bis 150.000 €, nach der VOB innerhalb einer Wertgrenze von über 375.000 € bis 500.000 € und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF, wie Gutachtertätigkeit, Studien u. ä. innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € bis 50.000 €,

8. über die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für die Veräußerung im Einzelfall 5.000 € jedoch nicht 50.000 € übersteigt,
  9. über den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 25.000 € jedoch nicht 125.000 € übersteigt,
  10. über die Führung von Rechtsgeschäften mit einem Streitwert von mehr als 25.000 € jedoch nicht mehr als 125.000 €.
- (4) Über amtsumlagefähige Stellen trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und dem Amtsausschuss gemäß dem 2. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt Ueckermünde-Land und der Stadt Eggesin Personalentscheidungen bei Angestellten ab der Entgeltgruppe 9 und bei Beamten des gehobenen Dienstes sowie über Personalentscheidungen des Rückholrechtes.
- (5) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V über 100 bis 1000 Euro trifft der Hauptausschuss.
- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 bis 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.

## **§ 6 Ausschüsse**

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

### **Beschließende Ausschüsse**

#### ***Betriebsausschuss***

Mitglieder: 5 Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter  
Aufgabengebiet: Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin“ gemäß Eigenbetriebssatzung  
Status: nichtöffentlich

### **Beratende Ausschüsse**

#### ***Finanzausschuss***

Mitglieder: 5 Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter  
Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben  
Status: nichtöffentlich

#### ***Ausschuss für Bau- und Stadtentwicklung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt***

Mitglieder: 5 Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter  
3 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner  
Aufgabengebiet: Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Bau- und Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte, Fremdenverkehr  
Status: öffentlich

#### ***Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales***

Mitglieder: 5 Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter  
3 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner  
Aufgabengebiet: Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung,

Status: Behinderten- und Seniorenförderung  
öffentlich

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Es wird kein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ übertragen.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird ein Vertreter gewählt.

## **§ 7 Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung.

(3) Verpflichtungserklärungen der Stadt, auch die im Sinne des § 38 Abs. 6 der KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 €.

(4) Der Bürgermeister trifft Personalentscheidungen über amtsumlagefähige Stellen bei Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 und bei Beamten bis einschließlich mittlerer Dienst auf Empfehlung des Personalbeirates gem. des 2. Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt Ueckermünde-Land und der Stadt Eggesin.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über

- die interkommunale Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB,
- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperren),
- die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 36 Abs. 1 BauGB,
- die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 36 Abs. 2 BauGB,
- Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 67 (1) S. 1 LBauO M-V
- Ausnahmen und Befreiungen bei verfahrensfreien Bauvorhaben nach § 67 (2) S. 1 LBauO M-V,
- die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
- die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und 179 Abs. 1 BauGB.

Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§ 22 DSchG, §§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100 Euro.

(7) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 95 € im Monat.

## **§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters**

(1) Die Stadtvertretung wählt zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters, die ihn im Fall seiner Verhinderung vertreten.

(2) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 133 € im Monat.

## **§ 9 Festlegungen Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft**

### *(1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung*

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 TEUR nicht übersteigen.

### *(2) Festlegung zu § 4 Abs. 12 letzter Satz der GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen*

Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Ziffer 17 bis 22 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 10.000 EUR festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

### *(3) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten*

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Stadt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5 % der planmäßigen Abschreibungen betragen.

Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

### *(4) Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte*

Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplans bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplans abweichen.

### *(5) Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht*

Die Stadtvertretung ist gemäß § 20 Abs.1 GemHVO-Doppik zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die erste Berichterstattung hat zum Stand 30.06. des Haushaltsjahres und die zweite Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vorlage des Planentwurfs für den Folgezeitraum zu erfolgen.

Die Stadtvertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2a GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 %

der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen angesehen. Die Stadtvertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2b GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der geplanten Auszahlungen angesehen.

Die Stadtvertretung ist gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbände, in denen die Stadt Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Stadt entstehen können. Als erhebliche Risiken werden Ergebnisverschlechterungen im Stadthaushalt von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen und Ausgleichsverpflichtungen von mehr als 10 % der ordentlichen Auszahlungen im Stadthaushalt angesehen.

## **§ 10 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung für fünf Jahre bestellt. Die Wahlzeit ist identisch mit der Legislaturperiode der Stadtvertretung. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.  
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  2. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
  3. Initiativen zur Verminderung geschlechterspezifischer Defizite in der Stadt
  4. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden
  5. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu geschlechterspezifischen Belangen
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

## **§ 11 Entschädigung**

- (1) Die Stadt gewährt monatliche funktionsbezogene Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit
  - der/des Vorsitzenden der Stadtvertretung in Höhe von 250,00 € und
  - der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtvertretung bei Verhinderung der vertretenen Person für die Dauer der Stellvertretung in Höhe von 250,00 €.
- (2) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Zusätzlich wird ihnen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 bzw. 6 gezahlt.
- (3) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 €. Zusätzlich wird ihr für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung sowie der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 bzw. 6 gezahlt, wenn die Teilnahme in anderer Funktion erfolgt.
- (4) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
  - der Stadtvertretung,
  - der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, sowie
  - der Fraktionen

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,00 €. Bei Fraktionsvorsitzenden gilt dies nicht für Fraktionssitzungen.

- (5) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
  - der Stadtvertretung und
  - des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind,eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,00 €.
- (6) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 57,00 €.
- (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.
- (8) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin/Vertreter der Stadt in einer Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie 100,00 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500,00 € überschreiten.

## § 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <http://www.eggesin.de/Bekanntmachungen>. Textfassungen der Satzungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in der Verwaltung Stettiner Straße 1 in Eggesin bereitgehalten oder können kostenpflichtig unter der Adresse: Stadt Eggesin, Stettiner Str. 1, 17367 Eggesin bezogen werden.  
Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse und die Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sind ebenfalls unter der Adresse <http://www.eggesin.de/Bekanntmachungen> zu erreichen.  
Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ des Amtes „Am Stettiner Haff“ hingewiesen, ausgenommen die Einberufungen von öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ des Amtes „Am Stettiner Haff“ bekannt gemacht. Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Darüber hinaus sind Bezugsmöglichkeiten im Abonnement über die Stadtverwaltung Eggesin vorhanden.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich neben der Stadtverwaltung (Schaukasten), und im Ortsteil Hoppenwalde, Ueckermünder Straße (Bushaltetasche). Auf dem Aushang/der Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 ist ebenfalls anzuwenden.

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden darüber hinaus durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (Schaukästen) an der Stadtverwaltung und im Ortsteil Hoppenwalde, Ueckermünder Straße (Bushaltetasche) bekanntgemacht.

### **§ 13 Gemeindegebiet/Ortsteile**

- (1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus der Stadt Eggesin und dem Ortsteil Hoppenwalde.
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

### **§ 13a Sprachform**

Soweit in dieser Hauptsatzung Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.

### **§ 14 (Inkrafttreten)**